

3. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 18. Dezember 2020, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen zwischen Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

§ 1

Valorisierung der Tarife ab 01.01.2023

(1) Die endgültigen Tarife des Jahres 2022 (Aufwertung der mit 01.04.2021 vereinbarten Tarife nach der zum 31.12.2022 gültigen Valorisierungsregelung) werden ab 01.01.2023 wie folgt aufgewertet:

- a) Der Anteil der Tarife zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird mit 01.01.2023 um 50 % der voraussichtlichen Inflationsrate des Jahres 2023 (3,25 % lt. Prognose WIFO Dezember 2022) angehoben. Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird mit 01.01.2023 mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) des Jahres 2023 (10,86 %) valorisiert. Die so angepassten Tarife bilden ab 01.01.2023 die Grundlage für die Honorierung.
- b) Die nach lit. a festgesetzten vorläufigen Tarife sind nach Vorliegen der endgültigen Inflationsrate des Jahres 2023 neu zu berechnen. Die sich so ergebenden **endgültigen Tarife** für 2023 bilden die Basis für die Berechnung der vorläufigen Tarife für das Jahr 2024.
- c) Für die Folgejahre erfolgt in analoger Weise zu lit. a und b jährlich die Neufestsetzung der Tarife. Eine Information an die Vertragspartnerinnen über die geänderten Tarife erfolgt im Februar/März eines jeden Jahres mittels Rundschreiben.

(2) Nach Vorliegen der endgültigen Tarife erfolgt beginnend mit 2023 in jedem Kalenderjahr die endgültige Berechnung der von den Vertragspartnerinnen im betreffenden Jahr durchgeführten und abgerechneten Leistungen und ein allfälliger rückwirkender Ausgleich.

(3) Die ab 01.01.2023 gültigen **vorläufigen Tarife** (§ 1 Abs. 1 lit a) sind der Beilage 1 (Tarifanlage) zu entnehmen. Weiters wird die bisher in der Beilage 1 aufgenommen Regelung zur Tarifvalorisierung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst. Beilage 1 ist integrierender Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung und ersetzt die bisherige Tarifanlage der Rahmenvereinbarung.

§ 2

Aufhebung von § 25 a „jährliche Vorschusszahlung“

- (1) Auf Grund der mit 01.01.2023 neu geregelten Tarifvalorisierung entfällt die nach § 25 a Abs. 1 der Rahmenvereinbarung gebührende jährliche Vorschusszahlung ersatzlos. § 25 a Abs. 1 tritt somit mit 31.12.2022 außer Kraft.
- (2) Die Abs. 2 bis 5 von § 25 a der Rahmenvereinbarung, welche die Abwicklung der jährlichen Vorschusszahlung (Gegenverrechnung nach Vorliegen der endgültigen Tarife) regeln, treten mit 30.06.2023 außer Kraft.

Beilage

Wien, am 21.02.2023

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Ergotherapie Austria
ergotherapie
austria
Maierbach
Ergotherapie Austria
Präsidentin
A-1210 Wien, Heumesterg. 7-9/2.1
www.ergotherapie.at